

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Landkreises Erding
auf der Grundlage
der

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
-Freistellungsentscheidung-,

des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABI. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

Richtlinie 2005/81/EG DER KOMMISSION

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen
Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und der öffentlichen Unternehmen
sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

Präambel

Der Landkreis Erding bedient sich der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding m.b.H. (im Folgenden: WBG) bei der Bereitstellung von Wohnraum insbesondere für Personen, die sich nicht am Markt mit angemessenem Wohnraum versorgen können. Der Landkreis Erding handelt hierbei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt die Beauftragung der WBG mit diesen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Der Landkreis Erding ist im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge bemüht, den Wohnraumbedarf zu decken und breite Bevölkerungsschichten mit angemessenem Wohnraum zu versorgen.
- (2) Nach Art. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (BayWoFG) können Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigenen Mitteln eine Förderung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz durchführen.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Beauftragung (Zu Art. 2 und 4 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Der Landkreis Erding betraut widerruflich gemäß Art. 4 der Freistellungsentscheidung die WBG mit der unbefristeten Erbringung der nachfolgenden Dienstleistung:

Vermietung von Wohnraum in sozial verantwortbarer Weise unter dem ortsüblichen Preisniveau gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (BayWoFG) bzw. gemäß den Richtlinien über die Vermietung und den Verkauf von Wohnungen der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding m.b.H. vom 03.07.2007.

Die Vermietung von Wohnraum nach der vorstehenden Maßgabe ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 2 der Freistellungsentscheidung.

- (2) Dienstleistungen, die nicht zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wie z.B. Bauträgertätigkeiten, Vermietung von Wohnraum zu marktüblichen Mietzinsen, werden derzeit nicht erbracht. Die WBG unterrichtet den Landkreis Erding umgehend, wenn solche Dienstleistungen erbracht werden.
- (3) Die Betrauung ist auf die Vermietung von Wohnraum im Kreisgebiet des Landkreises Erding beschränkt.

§ 3 Ausgleichszahlungen (zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Der Landkreis Erding kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse den Ausgleich des Jahresfehlbetrages leisten, dessen Höhe sich aus dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan der WBG ergibt. Der erstattungsfähige Jahresfehlbetrag

resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt.

- (2) Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt nach Maßgabe des Art. 5 der Freistellungsentscheidung. Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Die Ausgleichszahlung umfasst keine Rendite im Sinne des Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 und Abs. 4 der Freistellungsentscheidung.
- (3) Die zu berücksichtigenden Kosten umfassen sämtliche durch die Erbringung der Dienstleistung nach § 2 Abs. 1 verursachten variablen Kosten und einen angemessenen Beitrag zu den anfallenden Fixkosten. Soweit die Fixkosten nicht eindeutig den Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und 2 zugeordnet werden können, sind diese nach einem sachgerechten Schlüssel aufzuteilen und mit dem entsprechenden Anteil als Kosten der Dienstleistung nach § 2 Abs. 1 zu berücksichtigen. Ein sachgerechter Schlüssel kann insbesondere in Form einer Zuordnung nach Wohnfläche oder Mieteinnahmen erfolgen.
- (4) Auf der Seite der Einnahmen sind sämtliche mit der Dienstleistung nach § 2 Abs. 1 erwirtschafteten Erträge zu berücksichtigen. Ferner sind Gewinne aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit vollständig zur Finanzierung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 heranzuziehen. Als Einnahmen gelten auch sonstige Beihilfen, die die WBG im Zusammenhang mit den Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 vom Landkreis Erding oder Dritten erhält (z.B. Baukostenzuschüsse, laufende Mietzuschüsse, Ausgleichszahlungen für Fehlbelegungen).
- (5) Die WBG hat in ihrem Jahreswirtschaftsplan die Kosten und Einnahmen nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 auszuweisen und zwar getrennt nach Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 und solchen im Sinne von § 2 Abs. 2. Dabei ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung zu den jeweiligen Dienstleistungen erfolgt, und insbesondere der Aufteilungsschlüssel nach Abs. 3 S. 3. darzulegen.
- (6) Ein Anspruch auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung entsteht der WBG nicht. Der Jahresfehlbetrag wird jährlich auf Antrag der WBG unter Vorlage des Jahreswirtschaftsplanes bewilligt. Im Rahmen der Antragstellung für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 genügt anstelle des Jahreswirtschaftsplanes jeder andere Nachweis, der den inhaltlichen Maßgaben aus Abs. 5 entspricht. Für die Haushaltsplanung teilt die WBG dem Landkreis Erding bis zum 30.09. des laufenden Jahres (im Jahr 2010 bis zum 30.11.2010) den für das Folgejahr zu erwartenden Fehlbetrag mit.

§ 4
Vermeidung von Überkompensierung
(Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die WBG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss. Im Jahresabschlussbericht sind die Kosten und die Einnahmen nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 und 4 auszuweisen und zwar getrennt nach Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 und solchen im Sinne von § 2 Abs. 2. Dabei ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung zu den jeweiligen Dienstleistungen erfolgt, und insbesondere der Aufteilungsschlüssel nach § 3 Abs. 3 S. 3. darzulegen.
- (2) Überkompensierungen hat die WBG dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der gewährten jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.
- (3) Sofern der Jahresabschluss einen höheren auszugleichenden Fehlbetrag ergibt, der auf nicht vorhersehbaren Ereignissen beruht, kann auf Antrag eine Nachbewilligung erfolgen. Die Auszahlung des nachträglichen Ausgleiches erfolgt mit der nächsten Bewilligung.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Dritte.

§ 5
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6
Änderungs- und Widerrufsvorbehalt

Die Betrauung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie kann durch Beschluss des Kreistages jederzeit geändert oder widerrufen werden.

§ 7
Aufschiebende Wirkung

Dieser Betrauungsakt wird aufschiebend mit der Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die zuständige Finanzbehörde wirksam, mit der festgestellt wird, dass die Leistungen aufgrund dieses Betrauungsaktes nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Wird eine entsprechende Auskunft nicht erteilt, bleibt eine Änderung dieses Betrauungsaktes vorbehalten.

Beschluss des Kreistages vom

Erding, 2010

.....

Martin Bayerstorfer
(Landrat)